

# Von der partnerschaftlichen Ehe zurück zur patriarchalen Ordnung

Österreichisches Eherecht zwischen Gleichberechtigung, Zivilehe und geschichtlich geprägten Rollenbildern

Wissenschaftlich orientierter Essay in persönlicher Verantwortung

Rechtsstand: 26. Juli 2026

*Dieser Essay dient der historischen, gesellschaftlichen und ethischen Einordnung.*

*Er ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.*

---

## Kurzfassung

Ich beginne meine Untersuchung bewusst nicht im Jahr 1811, sondern bei der heutigen Vorstellung einer partnerschaftlichen Ehe. Erst von dort gehe ich rückwärts: über die Familienrechtsreformen der 1970er-Jahre zur Einführung der obligatorischen Zivilehe im Jahr 1938 und schließlich zum patriarchalen Ehemodell des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811. Diese umgekehrte Blickrichtung macht einen grundlegenden Wandel sichtbar: Das österreichische Eherecht entwickelte sich von einer gesetzlich festgelegten Rangordnung zwischen Mann und Frau zu einem Modell gleicher Rechte, gegenseitigen Beistands und gemeinsam auszuhandelnder Verantwortung. Dieser Weg verlief jedoch nicht geradlinig. Die allgemeine Zivilehe wurde 1938 nicht durch eine demokratische Reform, sondern infolge der nationalsozialistischen Eingliederung Österreichs eingeführt. Die formale Vereinheitlichung des Eherechts war damals zugleich mit totalitärer Kontrolle und rassistischer Ausgrenzung verbunden. Erst die Reformen ab 1975 veränderten das innere Verhältnis der Ehegatten grundlegend. Seitdem bestimmt das Gesetz nicht mehr, wer in der Ehe zu führen und wer zu folgen hat. Es verlangt vielmehr Gleichberechtigung, gegenseitige Rücksichtnahme und eine möglichst ausgewogene Gestaltung von Erwerbsarbeit, Haushalt, Kinderbetreuung und Beistand. Meine These: Die moderne partnerschaftliche Ehe ist nicht einfach eine gefühlsbetonte Alternative zur früheren Pflichtenhe. Sie ist eine rechtlich geschützte Verantwortungsgemeinschaft gleichberechtigter Personen, deren konkrete Gestalt immer wieder miteinander ausgehandelt werden muss.

## 1. Erkenntnisinteresse und methodischer Zugang

Ich unterscheide in diesem Essay drei Ebenen:

1. die **gesetzliche Norm**,
2. die **gesellschaftlich gelebte Wirklichkeit**,
3. die **persönliche und familiäre Erfahrung**.

Diese Ebenen hängen zusammen, dürfen aber nicht gleichgesetzt werden. Ein Gesetz kann Gleichberechtigung anordnen, ohne dass sie in Familien sofort gelebt wird. Umgekehrt konnten einzelne Ehepaare bereits unter einem patriarchalen Gesetz partnerschaftlicher handeln, als es die damalige Rechtsordnung vorsah. Mein Zugang ist historisch-hermeneutisch. Ich frage daher nicht nur, was eine Bestimmung wörtlich sagte, sondern ebenso:

- In welchem gesellschaftlichen Zusammenhang entstand sie?
- Welches Menschen- und Geschlechterbild setzte sie voraus?
- Welche Machtverhältnisse stabilisierte sie?
- Welche Probleme sollte eine spätere Reform beheben?
- Was bedeutet der historische Text unter heutigen menschenrechtlichen und demokratischen Voraussetzungen?

Dabei vermeide ich zwei entgegengesetzte Fehler. Ich möchte die Vergangenheit weder ausschließlich nach heutigen Maßstäben verurteilen noch ihre Ungleichheiten mit dem Hinweis auf die „damalige Zeit“ verharmlosen. Historische Einordnung bedeutet für mich: Verstehen, warum etwas möglich und selbstverständlich erschien, ohne deshalb alles für richtig zu erklären. Persönliche Erfahrungen und Familiengeschichten behandle ich nur im Anhang. Der Haupttext bleibt auf die rechtliche und gesellschaftliche Entwicklung konzentriert.

## 2. Partnerschaftliche Ehe als heutiges Leitbild

### 2.1 Gleichheit statt gesetzlicher Rangordnung

Der heutige Ausgangspunkt steht in § 89 ABGB:

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten sind grundsätzlich gleich.<sup>1</sup>

Dieser Satz wirkt unspektakulär. Rechtsgeschichtlich stellt er jedoch einen fundamentalen Bruch dar. Das Gesetz bestimmt nicht mehr, welcher Eheteil das Hauswesen leitet, den Wohnort festlegt oder den anderen vertritt. Die Ehe wird nicht mehr als hierarchische Gemeinschaft mit einem gesetzlich vorgesehenen Oberhaupt verstanden. Die Gleichheit der Ehegatten bedeutet nicht, dass beide im Alltag stets dasselbe tun müssen. Sie bedeutet vielmehr:

- Keiner besitzt kraft seines Geschlechts eine höhere Entscheidungsbefugnis.
- Die Lebensführung des einen darf nicht selbstverständlich derjenigen des anderen untergeordnet werden.
- Erwerbsarbeit, Haushalt, Fürsorge und persönliche Entwicklung sind Gegenstände gemeinsamer Verantwortung.
- Unterschiede müssen vereinbart, nicht angeordnet werden.

Zugespitzt formuliert: Das moderne Eherecht entscheidet nicht mehr, wer in der Ehe das letzte Wort hat. Es verlangt, dass beide überhaupt miteinander sprechen, bevor einer so tut, als hätte er es bereits.

### 2.2 Ehe als umfassende Lebens- und Beistandsgemeinschaft

§ 90 ABGB verpflichtet beide Ehegatten zu einer umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere zu gemeinsamem Wohnen, Treue, anständiger Begegnung und gegenseitigem Beistand.<sup>2</sup> Der Begriff des **Beistands** ist bewusst weit. Er beschränkt sich weder auf Geld noch auf Pflege im Krankheitsfall. Er kann je nach Lebenssituation umfassen:

- emotionale und persönliche Unterstützung,
- praktische Hilfe,
- Rücksichtnahme auf Krankheit oder Überlastung,
- Mitwirkung in familiären Aufgaben,
- Unterstützung bei Kinderbetreuung und Pflege,
- gemeinsames Bewältigen wirtschaftlicher oder beruflicher Krisen,
- Bereitschaft zum Gespräch,
- rechtzeitiges Einholen fachlicher Hilfe.

Das Recht kann allerdings keine Liebe erzwingen. Es kann auch nicht exakt anordnen, wie viele Stunden ein Mensch zuhören oder wie ein Ehepartner Trost spenden muss. Es schafft einen normativen Rahmen, innerhalb dessen sich persönliche Verantwortung bewähren soll. Beistand ist daher eine rechtliche Pflicht, aber zugleich mehr als eine einklagbare Leistung: Das Gesetz kann verlangen, dass Menschen einander nicht gleichgültig im Stich lassen. Es kann sie jedoch nicht dazu zwingen, einander wirklich zu verstehen.

### 2.3 Ausgewogenheit statt starrer Halbierung

Seit dem Jahr 2000 verlangt § 91 ABGB, dass die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft einvernehmlich und mit dem Ziel **voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge** gestalten. Das Gesetz nennt ausdrücklich Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, Beistand und Obsorge.<sup>3</sup> „Volle Ausgewogenheit“ bedeutet nicht, dass jede Aufgabe täglich mathematisch halbiert werden muss. Eine solche Deutung wäre lebensfremd. In unterschiedlichen Lebensphasen können die Beiträge verschieden sein:

- Ein Eheteil arbeitet zeitweise mehr im Beruf.
- Der andere übernimmt mehr Kinderbetreuung.
- Bei Krankheit verschiebt sich die Verantwortung.
- Eine Ausbildung oder berufliche Neuorientierung

kann vorübergehend eine andere Verteilung erfordern.

- Pflegebedürftigkeit kann die bisherige Ordnung vollständig verändern.

Partnerschaftliche Ausgewogenheit ist daher kein starres 50:50-Schema, sondern ein fortlaufender Prozess der Fairness. Entscheidend ist, ob die Arbeitsteilung: einvernehmlich, transparent, veränderbar, wirtschaftlich verantwortbar und für beide langfristig zumutbar ist. Eine Vereinbarung kann zu einem bestimmten Zeitpunkt vernünftig sein und später ungerecht werden. Deshalb verpflichtet das partnerschaftliche Modell nicht nur zum Einvernehmen am Anfang, sondern ebenso zur neuerlichen Verständigung, wenn sich die Lebensbedingungen verändern. Partnerschaft heißt nicht, dass beide immer gleich viel tun. Sie heißt, dass keiner dauerhaft auf Kosten des anderen leben darf, ohne dass darüber ehrlich gesprochen wird.

## 2.4 Gemeinsame Wohnung – aber keine Pflicht zur Selbstgefährdung

Das Gesetz geht grundsätzlich von einer gemeinsamen Wohnung aus. Es anerkennt jedoch ebenso, dass ein Zusammenleben unzumutbar werden kann. § 92 ABGB erlaubt eine vorübergehende gesonderte Wohnungnahme insbesondere bei körperlicher Bedrohung oder aus wichtigen persönlichen Gründen.<sup>4</sup> Damit wird eine entscheidende Grenze gezogen: Beistand verpflichtet zur Solidarität, nicht zur Duldung von Gewalt. „In guten wie in schlechten Tagen“ darf niemals so ausgelegt werden, dass eine Person körperliche Gefährdung, fortgesetzte Erniedrigung, sexuelle Gewalt oder psychische Zerstörung hinnehmen müsse. Das moderne Eheverständnis verbindet daher zwei Grundsätze:

- Bindung und Verantwortung sollen nicht leichtfertig aufgegeben werden.
- Die Würde und Sicherheit des Menschen stehen nicht zur Disposition.

## 2.5 Namensrecht und persönliche Identität

Auch das Namensrecht zeigt den Wandel vom patriarchalen zum partnerschaftlichen Modell. Heute können Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, ihre bisherigen Namen behalten oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen Doppelnamen wählen. Wird kein gemeinsamer Name bestimmt, behalten beide ihre Namen.<sup>5</sup> Der Familienname ist nicht bloß eine Verwaltungsfrage. Er berührt Identität, Herkunft, berufliche Kontinuität und gesellschaftliche Sichtbarkeit. Die frühere automatische Übernahme des Namens des Mannes vermittelte symbolisch: Die Frau tritt in die Familie und den Status des Mannes ein. Das heutige Recht geht dagegen davon aus: Zwei Personen verbinden ihre Lebenswege, ohne dass eine von ihnen ihre bisherige Identität kraft Gesetzes aufgeben muss.

## 2.6 Zivile Rechtsform, religiöse Deutung und Öffnung der Ehe

Rechtswirksam entsteht eine Ehe in Österreich durch die persönliche und gleichzeitige Erklärung vor dem Standesamt. Eine rein kirchliche oder religiöse Trauung hat keine staatliche Rechtswirkung.<sup>6</sup> Seit dem 1. Jänner 2019 können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Der historische Wortlaut des § 44 ABGB wurde von „zwei Personen verschiedenen Geschlechts“ auf „zwei Personen“ geändert.<sup>7</sup> Seit dem 1. August 2025 ist die Ehefähigkeit ohne frühere gerichtliche Ausnahme an Volljährigkeit und Entscheidungsfähigkeit gebunden.<sup>8</sup> Damit hat sich auch der Kreis der Personen verändert, denen die Rechtsform Ehe offensteht. Der Kern der heutigen gesetzlichen Ordnung liegt nicht mehr in einer bestimmten geschlechtlichen Rollenverteilung, sondern in der freiwilligen, rechtlich verbindlichen Lebensgemeinschaft zweier Personen.

Tabelle 1: Das heutige partnerschaftliche Ehemodell

| Dimension                   | Rechtlicher Grundgedanke                                      | Zugespitzte Bedeutung                                                                       |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Persönliche Stellung        | Gleiche Rechte und Pflichten                                  | Keiner ist kraft Geschlechts Familienoberhaupt.                                             |
| Lebensgemeinschaft          | Treue, anständige Begegnung und Beistand                      | Ehe ist mehr als gemeinsames Wohnen und getrennte Tagespläne.                               |
| Erwerbs- und Familienarbeit | Einvernehmliche Gestaltung mit dem Ziel voller Ausgewogenheit | Nicht jede Aufgabe muss halbiert, aber jede Einseitigkeit muss begründbar sein.             |
| Wohnort                     | Interessen beider Ehegatten sind abzuwägen                    | Der berufliche Weg eines Menschen entscheidet nicht automatisch über das Leben des anderen. |
| Name                        | Wahlmöglichkeit und Beibehaltung der Namen                    | Eheschließung verlangt nicht den Verlust der bisherigen Identität.                          |

| Dimension     | Rechtlicher Grundgedanke                                      | Zugespitzte Bedeutung                                                            |
|---------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzgrenze  | Gesondertes Wohnen bei Unzumutbarkeit oder Bedrohung          | Treue ist keine Verpflichtung zur Selbstgefährdung.                              |
| Eheschließung | Staatliche Zivilehe                                           | Der Staat ordnet Rechtsfolgen; Religion kann Sinn und Segen erschließen.         |
| Zugang        | Ehe zwischen zwei volljährigen, entscheidungsfähigen Personen | Die Rechtsform wird nicht mehr durch traditionelle Geschlechterrollen definiert. |

### 3. Reformweg zur partnerschaftlichen Ehe

#### 3.1 Reform von 1975/76 als rechtlicher Wendepunkt

Das entscheidende Reformgesetz wurde 1975 beschlossen und trat im Wesentlichen am 1. Jänner 1976 in Kraft. Es ersetzte die bis dahin fortgeltenden patriarchalen Bestimmungen der §§ 91 und 92 ABGB durch den Grundsatz gleicher persönlicher Rechte und Pflichten.<sup>9</sup> Der Wandel lässt sich auf eine knappe Formel bringen: Bis 1975 regelte das Gesetz, wer führt und wer folgt. Seit 1976 soll es regeln, wie Gleichberechtigte miteinander Verantwortung tragen. Dieser Schritt war mehr als eine sprachliche Modernisierung. Er veränderte die rechtliche Architektur der Ehe. Der Mann verlor seine gesetzlich privilegierte Leitungsstellung. Die Frau war nicht mehr kraft Gesetzes verpflichtet,

- dem Wohnsitz des Mannes zu folgen,
- seinen häuslichen Anordnungen zu gehorchen,
- sich seinem Erwerbsweg unterzuordnen,
- oder ihre rechtliche und gesellschaftliche Stellung von ihm abzuleiten.

Das Gesetz machte aus der Ehefrau nicht erst 1976 einen vollwertigen Menschen. Frauen waren selbstverständlich auch zuvor Personen mit Würde, Vernunft und Verantwortung. Aber das Recht hatte diese Gleichheit innerhalb der Ehe nicht konsequent anerkannt. Die Reform beseitigte daher kein bloßes sprachliches Überbleibsel, sondern eine gesetzlich legitimierte Hierarchie.

#### 3.2 Die Reform des Eltern-Kind-Verhältnisses

Mit 1. Jänner 1978 wurde die bevorzugte Stellung des Vaters gegenüber den ehelichen Kindern beseitigt. Die frühere „väterliche Gewalt“ wurde durch gleiche Rechte und Pflichten beider Elternteile ersetzt.<sup>10</sup> Auch hier zeigt sich dieselbe Struktur: Das ältere Recht ordnete Verantwortung über Geschlecht zu. Das neuere Recht ordnete sie beiden Eltern zu. Das bedeutete:

- Die Mutter war nicht mehr nur fürsorglich zuständig, während der Vater rechtlich entschied.
- Erziehung und gesetzliche Vertretung wurden gemeinsame Verantwortung.
- Elternschaft wurde rechtlich von männlicher Vorrangstellung entkoppelt.

Diese Reform veränderte nicht nur die Stellung der Frau. Sie veränderte ebenso die Vorstellung von Vaterschaft. Der Vater sollte nicht mehr vorrangig Autoritätsträger und Ernährer sein, sondern in gleicher Weise Sorgeverantwortung tragen.

#### 3.3 Vermögensaufteilung und Anerkennung unbezahlter Arbeit

Seit der Reform von 1978 werden bei Scheidung das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse nach Billigkeit aufgeteilt. Als Beiträge gelten ausdrücklich nicht nur Geldleistungen, sondern auch Haushaltsführung, Kinderpflege, Erziehung, Mitwirkung im Erwerb und sonstiger ehelicher Beistand.<sup>11</sup> Damit wurde rechtlich eine lange übersehene Wirklichkeit anerkannt: Familienvermögen entsteht nicht allein durch den Menschen, auf dessen Konto das Einkommen überwiesen wird. Wer den Haushalt führt, Kinder betreut, Angehörige pflegt oder den beruflichen Aufstieg des anderen ermöglicht, trägt zur wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft bei, auch wenn diese Tätigkeit nicht unmittelbar entlohnt wird. Diese Anerkennung bleibt allerdings begrenzt. Unbezahlte Sorgearbeit wird nicht dadurch zu einem regulären Einkommen. Unterbrechungen der Erwerbsbiografie können weiterhin zu niedrigeren Einkommen, geringeren Aufstiegschancen und niedrigeren Pensionen führen.

### 3.4 Scheidung als rechtlich geregelter Ausweg

Die Reformen von 1978 führten die einvernehmliche Scheidung ein und erweiterten die Möglichkeit, eine unheilbar zerrüttete Ehe auch gegen den Widerstand eines Eheteils aufzulösen.<sup>12</sup> Darin liegt kein gesetzlicher Aufruf zur Bindungslosigkeit. Die Scheidung anerkennt vielmehr, dass eine formale Ehe fortbestehen kann, obwohl die Lebensgemeinschaft tatsächlich zerbrochen ist. Das Recht muss daher zwei Güter gegeneinander abwägen:

- den Schutz von Bindung und Verlässlichkeit,
- den Schutz persönlicher Freiheit und Menschenwürde.

Eine verantwortbare Rechtsordnung darf Ehe nicht zu einer jederzeit folgenlosen Verbindung machen. Sie darf Menschen aber ebenso wenig lebenslang in einer unheilbar zerstörten oder gefährlichen Beziehung festhalten.

### 3.5 Reform von 1999/2000: Aus Gleichheit wird ein Gestaltungsauftrag

Der Gleichheitsgrundsatz von 1976 beseitigte die gesetzliche Vorrangstellung des Mannes. Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 ging einen weiteren Schritt: Seit 1. Jänner 2000 verlangt § 91 ABGB ausdrücklich die einvernehmliche Gestaltung mit dem Ziel voller Ausgewogenheit der Beiträge.<sup>13</sup> Das ist ein wichtiger Unterschied:

- Gleichheit sagt: Beide haben denselben rechtlichen Rang.
- Ausgewogenheit fragt: Wie werden die tatsächlichen Belastungen verteilt?

Eine Ehe kann formal gleichberechtigt und praktisch dennoch einseitig organisiert sein. Beide können theoretisch dieselben Rechte haben, während tatsächlich einer nahezu die gesamte Sorgearbeit übernimmt und dadurch beruflich sowie wirtschaftlich zurückfällt. Der moderne Gesetzgeber erkennt damit an, dass Gleichberechtigung nicht nur ein Status, sondern ein fortdauernder Aushandlungsprozess ist.

### 3.6 Weitere Entwicklungsschritte

Das partnerschaftliche Modell wurde später ergänzt und vertieft:

- 1989 wurden Vergewaltigung und sexuelle Nötigung auch innerhalb von Ehe und Lebensgemeinschaft strafrechtlich erfasst, zunächst allerdings noch mit Sonderregelungen.<sup>14</sup>
- Seit 1997 ermöglicht das österreichische Gewaltschutzrecht die Wegweisung eines Gefährders aus der Wohnung; das heutige Recht kennt ein Betretungs- und Annäherungsverbot.<sup>15</sup>
- 2013 wurde das Namensrecht neu geordnet; ohne gemeinsame Namensbestimmung behalten beide Ehegatten ihre bisherigen Namen.<sup>16</sup>
- Seit 2019 steht die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen.<sup>17</sup>
- Seit August 2025 kann eine Ehe ohne Ausnahme erst mit Volljährigkeit eingegangen werden.<sup>18</sup>

Diese Reformen betreffen verschiedene Rechtsgebiete. Gemeinsam ist ihnen jedoch ein Grundgedanke: Die Ehe begründet keine Verfügungsgewalt über den anderen Menschen.

Tabelle 2: Zentrale Reformschritte

| Jahr    | Reformschritt                                                 | Grundlegende Wirkung                                                        |
|---------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1970    | Verbesserung der Rechtsstellung außerehelich geborener Kinder | Abbau familienrechtlicher Statusbenachteiligungen                           |
| 1975/76 | Reform der persönlichen Ehwirkungen                           | Abschaffung des Mannes als Familienoberhaupt                                |
| 1977/78 | Neuordnung des Kindschaftsrechts                              | Ende der „väterlichen Gewalt“, gleiche Elternverantwortung                  |
| 1978    | Vermögens- und Scheidungsreformen                             | Anerkennung von Haushalts- und Sorgearbeit; einvernehmliche Scheidung       |
| 1989    | Sexualstrafrechtsreform                                       | Sexuelle Gewalt wird auch innerhalb von Ehe und Lebensgemeinschaft strafbar |



| Jahr      | Reformschritt                       | Grundlegende Wirkung                                          |
|-----------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1997      | Gewaltschutzgesetz                  | Gefährder kann aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen werden |
| 1999/2000 | Eherechts-Änderungsgesetz           | Ziel voller Ausgewogenheit der Beiträge                       |
| 2013      | Kindschafts- und Namensrechtsreform | Größere Autonomie bei der Namensführung                       |
| 2019      | Öffnung der Ehe                     | Ehe für zwei Personen unabhängig vom Geschlecht               |
| 2025      | Ehe- und Partnerschaftsrechtsreform | Ehefähigkeit ohne Ausnahme erst ab Volljährigkeit             |

## 4. 1938: Zivilehe zwischen Vereinheitlichung und Diktatur

### 4.1 Lage vor 1938

Vor 1938 bestand in Österreich kein vollständig einheitliches Eherecht für alle Bürgerinnen und Bürger. Die rechtlichen Möglichkeiten der Trennung, Scheidung und Wiederverheiratung hingen wesentlich von der Religionszugehörigkeit ab. Besonders für katholisch geschlossene Ehen galt grundsätzlich die Unauflöslichkeit des Ehebandes.<sup>19</sup> Das führte in der Ersten Republik zu erheblichen Spannungen. Menschen konnten faktisch getrennt leben, durften aber rechtlich keine neue Ehe eingehen. Behördliche Dispensen sollten in zahlreichen Fällen Abhilfe schaffen; ihre Rechtsgültigkeit blieb jedoch umstritten. Ulrike Harmat beschreibt diesen Zustand als tiefgreifenden Konflikt um das österreichische Eherecht, von dem zehntausende Menschen betroffen waren.<sup>20</sup> Der Streit war nicht nur juristisch. Er betraf das Verhältnis von:

- Staat und Kirche,
- religiöser Ehelehre und zivilem Recht,
- Unauflöslichkeit und persönlicher Freiheit,
- Tradition und moderner Lebenswirklichkeit.

Eine demokratische Lösung kam vor 1938 nicht zustande.

### 4.2 Warum 1938 die obligatorische Zivilehe eingeführt wurde

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme und der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wurde am 6. Juli 1938 das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung“ erlassen. Es trat in Österreich am 1. August 1938 in Kraft.<sup>21</sup> Die Jahreszahl ist daher nicht zufällig. Die allgemeine Zivilehe wurde nicht nach einer freien österreichischen parlamentarischen Reform eingeführt. Sie war Teil der rechtlichen Eingliederung Österreichs in das nationalsozialistische Herrschaftssystem. Die staatliche Zuständigkeit für Eheschließung und Scheidung löste die frühere konfessionelle Zersplitterung ab. Gleichzeitig wurde die Ehe jedoch in die bevölkerungs- und rassenpolitische Ordnung des Regimes eingebunden. Bestimmungen des Ehegesetzes, die unmittelbar nationalsozialistisch belastet waren, wurden 1945 aufgehoben.<sup>22</sup> Deshalb muss ich eine doppelte Aussage festhalten: Die Zivilehe als Rechtsform ist nicht nationalsozialistisch. Ihre allgemeine Einführung in Österreich erfolgte aber 1938 durch den nationalsozialistischen Staat und unter dessen menschenverachtenden politischen Voraussetzungen. Diese Unterscheidung ist entscheidend. Sonst drohen zwei Fehldeutungen:

- Die Zivilehe darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie 1938 eingeführt wurde.
- Das NS-Regime darf aber ebenso wenig nachträglich als liberaler Modernisierer dargestellt werden.

Der nationalsozialistische Staat wollte die Ehe nicht von Herrschaft befreien. Er wollte die kirchliche Zuständigkeit durch umfassendere staatliche Kontrolle ersetzen.

### 4.3 Warum die Zivilehe nach 1945 bestehen blieb

Nach der Wiedererrichtung Österreichs wurden die nationalsozialistisch belasteten Bestimmungen beseitigt. Die staatliche Form der Eheschließung und das einheitliche Ehegesetz blieben jedoch grundsätzlich bestehen.<sup>23</sup> Ich deute diese Fortgeltung nicht als ideologische Zustimmung zur Herkunft des Gesetzes. Vielmehr wurde zwischen unterschiedlichen Bestandteilen unterschieden:

- rassistische und totalitäre Bestimmungen waren aufzuheben;
- die einheitliche staatliche Eheschließung erfüllte weiterhin eine demokratisch vertretbare Rechtsfunktion.

Die Republik übernahm also nicht einfach das nationalsozialistische Eheverständnis. Sie bereinigte, veränderte und demokratisierte die Rechtsordnung schrittweise. Daraus ergibt sich eine allgemeine hermeneutische Einsicht: Der historische Ursprung einer Regelung ist für ihre Bewertung wesentlich, aber nicht allein entscheidend. Ebenso ist zu prüfen, welchen Inhalt, welche Begründung und welche Funktion sie unter einer späteren demokratischen Ordnung erhält.

## 5. Das ABGB von 1811: Gegenseitiger Beistand in einer ungleichen Ordnung

### 5.1 Der scheinbare Widerspruch

Bereits § 44 des ABGB von 1811 beschrieb die Ehe als Gemeinschaft, in der sich zwei Personen gegenseitigen „Beystand“ leisten sollten.<sup>24</sup> Auf den ersten Blick könnte daraus geschlossen werden, das Gesetz habe schon damals eine partnerschaftliche Ehe vorgesehen. Ein Blick auf die damaligen §§ 91 und 92 zeigt jedoch das Gegenteil. § 91 erklärte: „Der Mann ist das Haupt der Familie.“ Ihm stand das Recht zu, das Hauswesen zu leiten. Zugleich war er verpflichtet, der Ehefrau Unterhalt zu verschaffen und sie zu vertreten. § 92 bestimmte, dass die Ehefrau:

- den Namen des Mannes erhielt,
- an seinem gesellschaftlichen Stand teilnahm,
- ihm an seinen Wohnsitz zu folgen hatte,
- in Haushalt und Erwerb mitzuwirken hatte,
- und seine häuslichen Anordnungen befolgen sollte.<sup>25</sup>

Darin zeigt sich ein grundlegender Unterschied zwischen gegenseitiger Verpflichtung und gleicher Stellung. Auch eine hierarchische Ordnung kann Pflichten für beide Seiten vorsehen:

- Der Mann versorgt und entscheidet.
- Die Frau folgt und unterstützt.

Das ist Reziprozität, aber keine Gleichberechtigung. Das Gesetz von 1811 kannte gegenseitige Pflichten, aber es verteilte Macht, Freiheit und Entscheidungsmöglichkeiten ungleich.

### 5.2 Das patriarchale Modell als vollständige Gesellschaftsordnung

Der Begriff „patriarchal“ darf hier nicht bloß als moralischer Vorwurf verstanden werden. Er bezeichnet eine konkrete rechtliche Struktur:

- Der Mann war Familienoberhaupt.
- Die Frau wurde dem Hauswesen und der Unterstützung des Mannes zugeordnet.
- Der Vater besaß gegenüber den Kindern eine bevorzugte Rechtsstellung.
- Name, Wohnort und gesellschaftlicher Status orientierten sich am Mann.
- Erwerbs- und Familienarbeit wurden geschlechtsspezifisch verteilt.

Dieses Modell entsprach einer Gesellschaft, in der Öffentlichkeit, Beruf, Vermögen und politische Repräsentation weitgehend männlich bestimmt waren, während Frauen vorrangig dem privaten und familiären Bereich zugeordnet wurden. Die Ehe war damit nicht nur eine persönliche Beziehung. Sie war eine zentrale Ordnungseinheit für: Eigentum, Arbeit, Abstammung, soziale Stellung, Kindererziehung, Versorgung und gesellschaftliche Disziplin.

### 5.3 Auswirkungen auf Frauen

Die rechtlichen Folgen für Frauen waren erheblich.

#### Wohnort und Heimatverlust

Die Pflicht, dem Mann an seinen Wohnsitz zu folgen, machte dessen Beruf und wirtschaftliche Tätigkeit zum vorrangigen räumlichen Bezugspunkt der Ehe. Für Frauen konnte dies bedeuten: Trennung von der Herkunftsfamilie, Verlust vertrauter sozialer Beziehungen, Abhängigkeit vom Umfeld des Mannes,

erschweren Aufbau eigener Kontakte, geringere Möglichkeiten, bei Krisen Unterstützung zu erhalten. Heimweh oder soziale Isolation erschienen dadurch leicht als persönliches Anpassungsproblem der Frau und nicht als gemeinsame Aufgabe des Ehepaares.

### Berufliche Abhängigkeit

Wenn die Rolle der Frau primär in Haushalt und Unterstützung des Mannes gesehen wurde, war ihre eigene Erwerbstätigkeit nachrangig. Auch wo Frauen arbeiteten, wurde ihre Tätigkeit häufig als Zuvordienst, Notwendigkeit oder Hilfsarbeit verstanden. Langfristig konnte dies bewirken: geringeres eigenes Einkommen, unterbrochene Erwerbsbiografien, geringere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten, wirtschaftliche Abhängigkeit, niedrigere eigene Pensionsansprüche.

### Unsichtbare Arbeit

Hausarbeit, Kinderbetreuung, Pflege und Mitarbeit im Familienbetrieb konnten für das Überleben einer Familie oder eines Unternehmens entscheidend sein, ohne als eigenständige wirtschaftliche Leistung anerkannt zu werden. Das patriarchale Modell verband daher zwei widersprüchliche Erwartungen: Die Arbeit der Frau war unverzichtbar, sollte aber nicht dieselbe öffentliche und wirtschaftliche Bedeutung erhalten wie die Erwerbsarbeit des Mannes.

### Eingeschränkte Konflikt- und Ausstiegsmöglichkeiten

Eine Frau, die wirtschaftlich, sozial und rechtlich stark vom Ehemann abhängig war, hatte geringere Möglichkeiten, sich gegen Demütigung, Gewalt oder eine untragbare Beziehung zu wehren. Die Vorstellung, familiäre Konflikte seien Privatsache, verstärkte diese Abhängigkeit. Erst wesentlich später wurden sexuelle Selbstbestimmung innerhalb der Ehe und staatlicher Schutz vor häuslicher Gewalt konsequenter anerkannt.

**Tabelle 3: Patriarchale Folgen für Frauen**

| Rechts- und Rollenbereich            | Strukturelle Wirkung                                          | Mögliche Lebensfolge                        |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Mann als Familienoberhaupt           | Vorrangige Entscheidungsmacht des Mannes                      | Eingeschränkte Selbstbestimmung der Frau    |
| Pflicht, dem Wohnsitz zu folgen      | Beruf und Herkunft des Mannes bestimmen den Lebensmittelpunkt | Heimatverlust und soziale Isolation         |
| Haushalts- und Unterstützungspflicht | Unbezahlte Arbeit wird selbstverständlich erwartet            | Wirtschaftliche Abhängigkeit                |
| Nachrangige Erwerbstätigkeit         | Beruf der Frau gilt als zweitrangig                           | Einkommens- und Pensionsnachteile           |
| Automatische Namensübernahme         | Identität wird rechtlich über den Mann vermittelt             | Verlust namensbezogener Kontinuität         |
| Väterliche Vorrangstellung           | Mutter trägt Fürsorge, Vater entscheidet rechtlich            | Trennung von Sorgearbeit und Autorität      |
| Erschwerte Scheidung                 | Bindung bleibt auch bei faktischer Zerrüttung bestehen        | Abhängigkeit in problematischen Beziehungen |

### 5.4 Auch Männer waren durch das Rollenmodell gebunden

Die patriarchale Ordnung privilegierte Männer rechtlich. Sie belastete sie zugleich mit einem engen Rollenbild. Vom Mann wurde erwartet: wirtschaftlich zu funktionieren, die Familie zu erhalten, Entscheidungen zu treffen, Stärke zu zeigen, Probleme zu lösen, und persönliche Überforderung möglichst nicht sichtbar werden zu lassen. Diese Belastung ist nicht mit der rechtlichen Benachteiligung von Frauen gleichzusetzen. Der Mann verfügte weiterhin über größere Entscheidungs- und Handlungsmacht. Dennoch konnte das Modell auch Männer menschlich verarmen lassen. Ein Mann konnte glauben, ehelicher Beistand bestehe fast ausschließlich darin, Einkommen zu erwirtschaften und den Betrieb oder Haushalt wirtschaftlich abzusichern. Er konnte dabei übersehen, dass seine Frau Gespräch, Nähe, soziale Einbindung oder Mitentscheidung benötigte. So entstand eine typische Fehlkommunikation: Sie sagte: „Ich brauche dich.“ Er hörte: „Du erfüllst deine Pflichten nicht.“ Er arbeitete noch mehr. Sie erlebte noch weniger Nähe. Das patriarchale Modell erzeugte damit nicht nur Ungleichheit, sondern auch verschiedene Sprachen der Verantwortung. Die Frau sollte sich anpassen. Der Mann sollte funktionieren. Beide konnten dabei lernen, ihre wirklichen Bedürfnisse zu verschweigen.



6. Vom Gesetz zur Wirklichkeit: Gleichberechtigung - noch keine Gleichverteilung

Die rechtliche Gleichstellung ist ein unverzichtbarer Fortschritt. Sie hat jedoch traditionelle Rollenbilder nicht automatisch beseitigt. Die österreichische Zeitverwendungserhebung 2021/22 zeigt, dass Frauen und Mädchen durchschnittlich 3 Stunden und 58 Minuten pro Tag für unbezahlte Arbeit aufwendeten, Männer und Buben dagegen 2 Stunden und 26 Minuten.<sup>26</sup> Auch wirtschaftliche Unterschiede bestehen fort. Der unbereinigte Gender Pay Gap lag in Österreich 2024 bei 17,6 Prozent. Die durchschnittliche Alterspension betrug 2024 bei Frauen 1.563 Euro brutto, bei Männern 2.620 Euro; daraus ergab sich eine geschlechtsspezifische Pensionslücke von 40,3 Prozent.<sup>27</sup> Diese Zahlen beweisen nicht, dass jede einzelne Ehe ungerecht organisiert wäre. Sie zeigen aber strukturelle Langzeitfolgen unterschiedlicher Erwerbs-, Teilzeit- und Sorgearbeitsbiografien. Die entscheidende Unterscheidung lautet: Das Gesetz hat die Hausfrauenehe nicht verboten. Es hat aber aufgehört, sie als selbstverständliche Unterordnung der Frau vorzuschreiben. Ein Paar kann sich bewusst dafür entscheiden, dass ein Teil mehr Erwerbsarbeit und der andere mehr Familienarbeit übernimmt. Partnerschaftlich ist eine solche Ordnung jedoch nur dann, wenn: beide tatsächlich zustimmen, die wirtschaftlichen Folgen bekannt sind, Absicherung geschaffen wird, die Vereinbarung veränderbar bleibt, und die Entwicklungsmöglichkeiten eines Menschen nicht stillschweigend geopfert werden. Freiwilligkeit darf nicht nur am Beginn behauptet werden. Sie muss auch später noch bestehen.

7. Vergleich der vier Rechts- und Deutungsepochen

Tabelle 4: Von 1811 zur Gegenwart

| Epoche    | Grundstruktur                                            | Verhältnis der Ehegatten                                                           | Zugespitzte Bewertung                                  |
|-----------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 1811      | Zivilrechtlich geregelte, konfessionell geprägte Ehe     | Gegenseitige Pflichten bei männlicher Vorrangstellung                              | Beistand ohne Gleichheit                               |
| 1938      | Einheitliche obligatorische Zivilehe unter NS-Herrschaft | Staatliche Vereinheitlichung bei totalitärer und rassistischer Kontrolle           | Moderne Form in unmenschlichem Herrschaftszusammenhang |
| 1975–2000 | Demokratische Familienrechtsreformen                     | Abschaffung des Familienoberhaupts, gleiche Rechte, gemeinsame Elternverantwortung | Von der Hierarchie zur Partnerschaft                   |
| Gegenwart | Gleichberechtigte staatliche Ehe zweier Personen         | Ausgewogene, einvernehmliche Lebensgestaltung und gegenseitiger Beistand           | Freiheit in verbindlicher Verantwortung                |

8. Fünf zugespitzte Erkenntnisse

8.1 Eine rechtlich gültige Ehe ist noch keine gelingende Ehe

Das Standesamt kann feststellen, dass zwei Personen rechtmäßig verheiratet sind. Es kann nicht sicherstellen, dass sie dieselben Vorstellungen von Nähe, Treue, Freiheit, Arbeit oder Beistand haben. Rechtsgültigkeit schafft Verbindlichkeit; sie ersetzt keine Verständigung.

8.2 Guter Wille verhindert Missverständnisse nicht

Beziehungen geraten nicht zwingend deshalb in Schwierigkeiten, weil ein Mensch dem anderen schaden möchte. Häufig verstehen beide unter denselben Begriffen etwas Verschiedenes. Für den einen bedeutet Beistand: Geld verdienen, Probleme lösen, Sicherheit schaffen. Für den anderen bedeutet Beistand: zuhören, Zeit teilen, emotional erreichbar sein, gemeinsam entscheiden. Beide können es gut meinen und sich dennoch gegenseitig enttäuschen.

8.3 Gleichberechtigung bedeutet nicht Gleichförmigkeit

Partnerschaft verlangt nicht, dass beide dieselben Fähigkeiten, Berufe oder Aufgaben haben. Sie verlangt, dass Unterschiede nicht zu einer dauerhaften Rangordnung werden. Verschiedene Beiträge können gleichwertig sein. Ungleich verteilte Freiheit ist es nicht.

## 8.4 Bindung ist ernst zu nehmen – aber nicht zu verabsolutieren

Eine Ehe sollte nicht beim ersten Konflikt aufgegeben werden. Krisen verlangen Wahrnehmung, Gespräch, Prüfung und gegebenenfalls professionelle Hilfe. Doch Bindung darf nicht gegen Würde und Sicherheit ausgespielt werden. Nicht jeder Kratzer ist ein Totalschaden. Gewalt ist aber auch kein gewöhnliches Betriebsgeräusch.

## 8.5 Die größte Reform findet nicht im Gesetzbuch, sondern im gegenseitigen Verstehen statt

Das Recht kann patriarchale Vorrangstellungen abschaffen. Es kann jedoch nicht verhindern, dass Menschen mit alten Rollenbildern, unausgesprochenen Erwartungen und unterschiedlichen Aufgabenstellungen in eine Beziehung eintreten. Partnerschaft beginnt daher immer wieder neu: wenn Erwartungen ausgesprochen werden, Belastungen sichtbar werden, Aufgaben neu verteilt werden, ein Fehler eingestanden wird, Hilfe rechtzeitig angenommen wird.

## 9. Schluss

Ich erkenne in der Geschichte des österreichischen Eherechts keinen einfachen, geradlinigen Fortschritt. Das ABGB von 1811 sprach bereits von gegenseitigem Beistand, ordnete ihn aber in eine patriarchale Hierarchie ein. Das Jahr 1938 brachte eine einheitliche staatliche Zivilehe, jedoch unter den Bedingungen einer totalitären und rassistischen Diktatur. Die Familienrechtsreformen der 1970er-Jahre beseitigten schließlich die gesetzliche Vorrangstellung des Mannes und schufen die Grundlage für eine partnerschaftliche Ehe. Heute verlangt das Recht nicht mehr Gehorsam, sondern Verständigung; nicht mehr geschlechtsgebundene Rangordnung, sondern gleiche Rechte; nicht mehr selbstverständliche weibliche Anpassung, sondern möglichst ausgewogene Beiträge beider Ehegatten. Doch die Rechtsentwicklung allein genügt nicht. Eine partnerschaftliche Ehe entsteht, wo zwei Menschen begreifen, dass sie dieselben Worte unterschiedlich verstehen können. Sie müssen ihre Vorstellungen von Liebe, Verantwortung, Heimat, Arbeit, Geld, Familie, Freiheit und Zukunft nicht nur empfinden, sondern aussprechen. Meine abschließende These lautet deshalb: Die rechtliche Gleichberechtigung beendet die patriarchale Ordnung, aber sie nimmt den Menschen die Aufgabe nicht ab, Partnerschaft tatsächlich zu erlernen. Oder noch zugespitzter: Früher bestimmte das Gesetz, wer zu führen und wer zu folgen hatte. Heute müssen zwei Gleichberechtigte selbst herausfinden, wohin sie gemeinsam gehen wollen. Das ist gerechter – aber keineswegs einfacher.

## Anhang I: Eine persönliche Lerngeschichte

### Der kürzeste Arbeitsweg – und die längste Treppe

Diese Kurzfassung gibt meine heutige Erinnerung und Deutung wieder. Andere Beteiligte werden weder namentlich genannt noch abschließend beurteilt; einzelne Gesprächssituationen sind sinngemäß verdichtet. Als ich jung verheiratet war, befand sich unsere Wohnung im zweiten Stock, das Büro des Familienbetriebes unmittelbar darunter. Mein Arbeitsweg umfasste kaum mehr als zwölf Stufen. Rückblickend lässt sich darüber mit Ernst und Humor sagen: Noch nie ist ein Mann auf einem so kurzen Arbeitsweg seiner Frau so weit davongegangen. Mein Vater war schwer erkrankt. Ich war jung, beruflich unerfahren und plötzlich mit Mitarbeitern, Kunden, Rechnungen und der Zukunft des Unternehmens konfrontiert. Im Bemühen, den Betrieb zu erhalten, arbeitete ich häufig bis in den Abend. Verantwortung bedeutete für mich damals vor allem: funktionieren, entscheiden und durchhalten. Meine damalige Ehefrau war für unser gemeinsames Leben aus ihrer vertrauten Heimat nach Linz gezogen. Sie hatte Familie, Freundschaften und das Gefühl selbstverständlicher Zugehörigkeit zurückgelassen und fand in der neuen Umgebung nur schwer Anschluss. Wenn sie sagte, sie fühle sich allein, konnte ich innerlich denken: „Aber ich bin doch unmittelbar unter dir.“ Räumlich war das richtig. Menschlich verfehlte es das Problem. Sie sprach von Heimweh, fehlender Nähe und mangelnder Einbindung. Ich dachte in Arbeitszeiten, Verpflichtungen und Stockwerken. Sie brauchte vermutlich stärker das Gefühl, wahrgenommen und begleitet zu werden. Ich wiederum glaubte, gerade durch meinen beruflichen Einsatz für unsere gemeinsame Zukunft zu sorgen. So lebten wir im selben Haus und dennoch zeitweise in verschiedenen Wirklichkeiten. Sie befand sich im zweiten Stock mit Heimweh. Ich arbeitete im ersten Stock mit Existenzsorgen. Dazwischen lag eine Treppe, die baulich kurz, menschlich jedoch immer länger wurde. Keiner von uns wollte den anderen bewusst verletzen. Wir waren zwei junge

Menschen mit wenig Erfahrung, unzureichender Unterstützung und ohne tragfähige Orientierung für eine außergewöhnlich belastende Situation. Für technische Anlagen hatte ich Pläne. Für eine überforderte Ehe hatte ich zu oft den Satz: „Das wird schon wieder.“ Dieser Satz kann Hoffnung ausdrücken. Er kann aber auch dazu dienen, notwendige Gespräche und Veränderungen aufzuschieben. Das Problem lag nicht im fehlenden guten Willen. Wir verstanden unter Verantwortung etwas Verschiedenes. Wenn sie ein Gespräch suchte, hörte ich darin mitunter eine weitere Aufgabe. Wenn ich erklärte, keine Zeit zu haben, konnte bei ihr ankommen, sie sei mir nicht wichtig. So bemühten wir uns beide um Lösungen, die den jeweils anderen kaum erreichten. Schließlich wurde mir die Belastung zu groß, und ich verlor für einige Zeit selbst Orientierung. Neue berufliche Möglichkeiten eröffneten mir jedoch einen weiteren Entwicklungsweg. Ich konnte Verantwortung in verschiedenen technischen und industriellen Aufgabenfeldern übernehmen und meine Erfahrungen fortlaufend erweitern. Mein Lebensweg verlief nicht in einem ständigen Lernprozess. Er glich eher einem Navigationsgerät, das nach Abzweigungen feststellt: „Die Route wird weiterführend neu berechnet.“ Darin sehe eine bleibende Hoffnung: Ein Mensch kann zeitweise die Orientierung verlieren, ohne für immer verloren zu sein. Neue Aufgaben, hilfreiche Begegnungen und die Bereitschaft zum Lernen können wieder Wege eröffnen. Dass ich dann eine langjährige Ehe führen durfte, mittlerweile 43 Jahre, beweist nicht, dass ich fehlerlos geworden wäre. Es zeigt, dass Menschen lernfähig bleiben und aus früheren Erfahrungen verantwortlicher hervorgehen können. Aus meiner Geschichte möchte ich weder eine Anklage noch eine nachträgliche Rechtfertigung ableiten. Ihr pädagogischer Sinn liegt in einer einfachen Einsicht: Nehmt euch für wichtige Entscheidungen Zeit. Sprecht Erwartungen aus, bevor sie zu stillen Forderungen werden. Prüft nicht nur, ob ihr einander liebt, sondern auch, was ihr unter Nähe, Heimat, Freiheit, Beruf, Verantwortung und gegenseitigem Beistand versteht. Beziehungen geraten nicht deshalb in Schwierigkeiten, weil der gute Wille fehlt. Häufig bleibt zu lange unbemerkt, dass dieselben Worte für zwei Menschen etwas Verschiedenes bedeuten. Für den einen kann Liebe heißen, Sicherheit zu schaffen und Pflichten zu erfüllen. Für den anderen bedeutet sie vielleicht, Zeit miteinander zu verbringen, gehört zu werden und gemeinsam Heimat zu finden. Beides kann aufrichtig gemeint sein. Problematisch wird es, wenn jeder voraussetzt, der andere müsse die eigene Bedeutung selbstverständlich kennen. Die einen erkennen solche Unterschiede vielleicht bereits vor einer Hochzeit. Die anderen treten erst danach in das lebenslange Aufbauseminar „Ehe und Wirklichkeit“ ein – ohne Lehrplan, mit unangekündigten Prüfungen und ohne die Möglichkeit, voneinander abzuschreiben. Beide können lange überzeugt sein, der jeweils andere habe die Aufgabe falsch verstanden. Erst später erkennen sie möglicherweise, dass sie von Anfang an mit unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen gearbeitet haben.

### Pädagogische Quintessenz für nachkommende Generationen

Eine Beziehung sollte weder beim ersten Konflikt aufgegeben noch jahrelang durch Schweigen und bloße Hoffnung überfordert werden. Hilfreicher als eine „sofortige“ Frage nach Schuld ist zunächst: Was geschieht gerade mit uns? Was versteht jeder von uns unter Verantwortung? Und welche Unterstützung brauchen wir, bevor die innere Entfernung größer wird? Beistand beginnt, wo Menschen rechtzeitig wahrnehmen, zuhören, nachfragen und bereit sind, auch die eigene Sicht zu überprüfen. Manchmal trennen zwei Menschen nur zwölf Stufen. Für ein wirkliches Gespräch können sie beinahe ein Bergrettungsteam benötigen. Entscheidend ist, Hilfe zu suchen, bevor eine Beziehung innerlich im falschen Stockwerk angekommen ist.

## Anhang II: Familiengeschichten im Weisheitskompass

Familiengeschichten sollen weder zu Gerichtsakten noch zu Heldenerzählungen werden. Ihr Sinn liegt darin, Erfahrungen so zu deuten, dass spätere Generationen freier und verantwortlicher handeln können.

Tabelle 5: Weisheitsprozess

| Schritt                | Frage an die Familiengeschichte                                           | Verantwortung                                                        |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Wahrnehmen             | Was ist tatsächlich geschehen?                                            | Fakten, Erinnerungen und Gefühle zunächst nebeneinanderstehen lassen |
| Historisch einordnen   | Welche Rechtslage, Rollenbilder und wirtschaftlichen Bedingungen wirkten? | Die Vergangenheit verstehen, ohne sie zu beschönigen                 |
| Unterscheiden          | Was erklärt ein Verhalten, und was entschuldigt es nicht?                 | Überforderung und Verantwortung zugleich ernst nehmen                |
| Abwägen                | Welche Interessen, Verletzungen und begrenzten Möglichkeiten bestanden?   | Nicht vorschnell einen Helden und einen Schuldigen bestimmen         |
| Verantwortlich handeln | Was kann heute geklärt, ausgesprochen oder verändert werden?              | Hilfe suchen, Grenzen achten und Gespräche ermöglichen               |
| Weiterlernen           | Was soll bewahrt, was korrigiert und was nicht wiederholt werden?         | Familiengeschichte in Zukunftsverantwortung verwandeln               |

### Drei Ebenen der Verantwortung

#### Was ich kontrollieren kann

- wie ehrlich ich meine Geschichte erzähle,
- ob ich Verantwortung für mein Verhalten übernehme,
- ob ich andere würdevoll beschreibe,
- ob ich aus meinen Erfahrungen lerne.

#### Was ich beeinflussen kann

- ob Gespräche möglich werden,
- ob Nachkommen Zusammenhänge besser verstehen,
- ob Hilfe rechtzeitig angenommen wird,
- ob alte Muster unterbrochen werden.

#### Was ich nicht kontrollieren kann

- wie andere meine Geschichte endgültig beurteilen,
- ob alle Beteiligten dieselbe Erinnerung haben,
- welche früheren Entscheidungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können,
- welchen eigenen Weg die nächste Generation wählt.

#### Persönliche Quintessenz

Ich möchte Vergangenheit so wahrhaftig erzählen, dass aus ihr Orientierung entstehen kann, und weder verteidigen noch verurteilen → Familiengeschichte wird zur Weisheitsgeschichte, wenn sie nicht nur erklärt, was gewesen ist, sondern dazu befähigt, künftig genauer wahrzunehmen, früher miteinander zu reden und verantwortlicher zu entscheiden.

### Primärquellen und Rechtsgrundlagen

- **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch**, JGS Nr. 946/1811, insbesondere §§ 44 und 89–93, geltende und historische Fassungen. ([Ris](#))
- **Ehegesetz vom 6. Juli 1938**, dRGBI. I S. 807/1938, GBIÖ Nr. 244/1938, mehrfach novellierte Fassung. ([Ris](#))
- **Staatsgesetzblatt Nr. 31/1945**, Aufhebung nationalsozialistisch belasteter Bestimmungen des Ehegesetzes. ([Ris](#))
- **Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975**, Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe. ([Ris](#))
- **Ehegesetz §§ 55, 55a und 81–83**, Scheidung und Vermögensaufteilung. ([Ris](#))
- **Eherechts-Änderungsgesetz 1999**, BGBl. I Nr. 125/1999, insbesondere heutiger § 91 ABGB. ([Ris](#))
- **Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013**, BGBl. I Nr. 15/2013. ([Ris](#))
- **Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025**, BGBl. I Nr. 46/2025. ([Ris](#))
- **Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1989**, Sexualstrafrechtsreform. ([Ris](#))
- **Sicherheitspolizeigesetz § 38a**, Gewaltschutz durch Betretungs- und Annäherungsverbot. ([Ris](#))

### Wissenschaftliche und institutionelle Literatur

- **Harmat, Ulrike**: *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938*. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 121. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1999. ([Google Bücher](#))
- **Zach, Angelika**: *Zur Geschichte des österreichischen Staatssekretariates für allgemeine Frauenfragen. Entstehungsbedingungen, Gründung und Aktivitäten bis zum Ende der Alleinregierung der SPÖ 1983*. Diplomarbeit, Universität Wien, 1991. ([Meta Katalog](#))
- **Universität Wien, Forschungsprojekt „Ehen vor Gericht“**: historische Normen, konfessionelles Eherecht und Scheidungspraxis in Österreich. ([Ehen vor Gericht](#))
- **Frauen machen Geschichte**: „Familienrechtsreform der 70er Jahre“, Dokumentation der historischen Gesetzesentwicklung. ([Frauen machen Geschichte](#))
- **Statistik Austria**: *Zeitverwendung 2021/22*. Wien 2023. ([STATISTIK AUSTRIA](#))
- **Statistik Austria**: Gender-Statistiken zu Einkommen und Pensionen, Berichtsjahr 2024. ([STATISTIK AUSTRIA](#))

1. § 89 ABGB bestimmt seit dem 1. Jänner 1976 die grundsätzliche Gleichheit der persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten. ([Ris](#))
2. § 90 Abs. 1 ABGB nennt umfassende eheliche Lebensgemeinschaft, gemeinsames Wohnen, Treue, anständige Begegnung und Beistand. ([Ris](#))
3. § 91 ABGB verlangt seit 1. Jänner 2000 eine einvernehmliche Gestaltung mit dem Ziel voller Ausgewogenheit der Beiträge. ([Ris](#))
4. Zur Verlegung der gemeinsamen Wohnung und zur gesonderten Wohnungnahme bei Unzumutbarkeit, insbesondere körperlicher Bedrohung, siehe § 92 ABGB. ([Ris](#))
5. Zur heutigen Namenswahl siehe § 93 ABGB in der seit 2013 geltenden Fassung. ([Ris](#))
6. Zur standesamtlichen Form und zur fehlenden staatlichen Rechtswirkung einer rein religiösen Trauung siehe die amtlichen Informationen der Republik Österreich.



7. § 44 ABGB spricht seit 2019 von „zwei Personen“; zuvor lautete die Bestimmung „zwei Personen verschiedenen Geschlechts“. ([Ris](#))
8. Seit 1. August 2025 ist nach § 1 EheG ehefähig, wer volljährig und entscheidungsfähig ist; die frühere gerichtliche Ehefähigkeitsklärung Minderjähriger wurde beseitigt. ([Ris](#))
9. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975 trat im Wesentlichen mit 1. Jänner 1976 in Kraft; § 89 ABGB enthält seither den Gleichheitsgrundsatz. ([Ris](#))
10. Zur Neuordnung der Rechtsstellung ehelicher Kinder und zur Beseitigung der „väterlichen Gewalt“ mit 1. Jänner 1978 siehe die Darstellung der österreichischen Familienrechtsreform. ([Frauen machen Geschichte](#))
11. §§ 81 und 83 EheG regeln die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse; als Beiträge gelten auch Haushaltsführung, Kinderpflege, Erziehung und sonstiger Beistand. ([Frauen machen Geschichte](#))
12. Die einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG besteht seit 1. Juli 1978; auch § 55 wurde 1978 reformiert. ([Ris](#))
13. § 91 ABGB erhielt durch das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 seine seit 1. Jänner 2000 geltende Grundstruktur. ([Ris](#))
14. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1989 erfasste Vergewaltigung und sexuelle Nötigung innerhalb von Ehe und Lebensgemeinschaft, enthielt damals jedoch noch besondere Verfolgungs- und Strafmilderungsregelungen. ([Ris](#))
15. § 38a SPG trat in seiner ersten Gewaltschutzfassung am 1. Mai 1997 in Kraft; das heutige Recht sieht ein Betretungs- und Annäherungsverbot vor. ([Ris](#))
16. Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 ordnete § 93 ABGB neu. ([Ris](#))
17. Zur Öffnung der Ehe mit 1. Jänner 2019 siehe § 44 ABGB und die amtlichen Informationen. ([Ris](#))
18. Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025; heutiger § 1 EheG. ([Ris](#))
19. Zur konfessionell unterschiedlichen Bedeutung von Trennung und Scheidung vor Einführung der obligatorischen Zivilehe siehe das Forschungsprojekt „Ehen vor Gericht“ der Universität Wien. ([Ehen vor Gericht](#))
20. Harmat untersucht die Ehedispenspraxis und den Konflikt um das österreichische Eherecht zwischen 1918 und 1938. ([Google Bücher](#))
21. Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938 trat in Österreich am 1. August 1938 in Kraft und diente ausdrücklich der Vereinheitlichung des Rechts im „Land Österreich und im übrigen Reichsgebiet“. ([Ris](#))
22. Die nationalsozialistisch belasteten §§ 4 und 5 EheG wurden 1945 durch StGBI. Nr. 31/1945 aufgehoben. ([Ris](#))
23. Das Ehegesetz wird in Österreich weiterhin als mehrfach novelliertes Bundesrecht geführt; seine erste Änderung nach Wiedererrichtung der Republik war StGBI. Nr. 31/1945. ([Ris](#))
24. § 44 ABGB enthält seit 1811 den Begriff des gegenseitigen „Beystands“; die Bestimmung wurde 2019 hinsichtlich des Geschlechts der Ehepersonen geändert. ([Ris](#))
25. Wortlaut der historischen §§ 91 und 92 ABGB: Mann als Haupt der Familie, Leitung des Hauswesens, Folgepflicht der Ehefrau, Haushalts- und Erwerbsmitwirkung sowie Befolgung häuslicher Anordnungen.
26. Statistik Austria, Zeitverwendungserhebung 2021/22: durchschnittlich 3:58 Stunden unbezahlte Arbeit bei Frauen und Mädchen gegenüber 2:26 Stunden bei Männern und Buben.
27. Statistik Austria weist für 2024 einen Gender Pay Gap von 17,6 Prozent sowie eine geschlechtsspezifische Pensionslücke von 40,3 Prozent aus.